Preußische Gesetzsammlung

1939 | Ausgegeben zu Berlin, den 29. Juli 1939 | Nr. 14

Inhalt:

(Nr. 14497.) Verordnung über die Geltung sozialen Reichsrechts in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten ehemals sudetendeutschen Gebietsteilen. Vom 15. Juni 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Gliederung der sudetendeutschen Gebiete vom 25. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 745) § 5 wird für die in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten ehemals sudetendeutschen Gebietsteile verordnet:

§ 1.

Reichsversicherung.

Die Verordnung über die vorläufige Durchführung der Reichsversicherung in den sudetendeutschen Gebieten vom 12. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1437) und die Zweite Verordnung über die Durchführung der Reichsversicherung in den sudetendeutschen Gebieten vom 9. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 181) bleiben über den 30. Juni 1939 hinaus bis auf weiteres in Kraft.

Der Reichsarbeitsminister bestimmt, wann diese Vorschriften ganz oder teilweise außer Kraft treten.

§ 2.

Arbeitslosenhilfe.

Die reichsrechtlichen Vorschriften über die unterstützende Arbeitslosenhilfe treten am 1. Juli 1939 mit folgender Maßgabe in Kraft:

1. Bis zum 31. März 1940 gilt die Anwartschaftszeit nach § 95 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung auch dann als erfüllt, wenn der Arbeitslose in den letzten zwei Jahren vor der Arbeitslosmeldung mindestens 13 Wochen lang in einer Beschäftigung gestanden hat, die nach § 69 dieses Gesetzes versicherungspflichtig war oder gewesen wäre, wenn diese Vorschrift zur Zeit der Ausübung der Beschäftigung am Orte der Beschäftigung gegolten hätte.

   Meldet sich der Arbeitslose in der Zeit vom 1. April 1940 bis zum 31. März 1941 erstmals arbeitslos, so gilt die Anwartschaftszeit als erfüllt, wenn der Arbeitslose in den letzten zwei Jahren vor der Arbeitslosmeldung mindestens 26 Wochen lang in einer Beschäftigung gestanden hat, die nach § 69 dieses Gesetzes versicherungspflichtig war oder gewesen wäre, wenn diese Vorschrift zur Zeit der Ausübung der Beschäftigung am Orte der Beschäftigung gegolten hätte.

   In die Rahmenfrist von zwei Jahren wird die Zeit nicht eingerechnet, während der der Arbeitslose im aktiven deutschen Wehrdienst oder im Reichsarbeitsdienst gestanden oder während der er sudetendeutsche Arbeitslosenhilfe erhalten hat.

2. Für die Bemessung der Arbeitslosenunterstützung nach § 105 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ist das durchschnittliche Arbeitsentgelt maß-

gebend, das der Arbeitslose durch die Beschäftigung bezogen hat, durch die nach Nr. 1 die Anwartschaftszeit als erfüllt gilt. Soweit diese Beschäftigung vor dem 1. Juli 1939 ausgeübt worden ist, wird der Bemessung der Arbeitslosenunterstützung das durchschnittliche Arbeitsentgelt zugrunde gelegt, das durch eine Beschäftigung gleicher Art nach dem 1. Juli 1939 nach Tarifordnung, Betriebsordnung oder ortsüblicher Weise erzielt werden würde.

3. Soweit die Anwartschaftszeit nach Nr. 1 abweichend von den reichsrechtlichen Vorschriften als erfüllt gilt, wird die Arbeitslosenunterstützung vom ersten Unterstützungstag an nur gewährt, soweit der Arbeitslose hilfsbedürftig ist.

4. Arbeitslose, die bisher sudetendeutsche Arbeitslosenhilfe vom Arbeitsamt erhalten und die die Voraussetzungen der Nr. 1 nicht erfüllen, erhalten die sudetendeutsche Arbeitslosenhilfe unter den bisherigen Voraussetzungen weiter bis zu einem Zeitpunkt, den der Präsident des zuständigen Landesarbeitsamts oder die von ihm bezeichnete Stelle bestimmt. Das gleiche gilt für Arbeitslose, die die Voraussetzungen der Nr. 1 nicht erfüllen und bei denen der Bezug der sudetendeutschen Arbeitslosenhilfe für nicht länger als insgesamt 24 Wochentage unterbrochen ist.

5. War die sudetendeutsche Arbeitslosenhilfe für den Arbeitslosen zuletzt höher als die Arbeitslosenunterstützung, die sich für ihn nach Nr. 2 ergeben würde, so erhält der Arbeitslose die Arbeitslosenhilfe nach den bisherigen Vorschriften weiter, jedoch nicht über den Zeitpunkt hinaus, den der Präsident des zuständigen Landesarbeitsamts oder die von ihm bezeichnete Stelle bestimmt.

§ 3.

Reichsversorgung.

Die Inkraftsetzung

a) der Militärversorgungsgesetze mit Ausnahme des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes vom 26. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1077),

b) des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen vom 10. Januar 1922 (Reichsgesetzbl. S. 59),

c) des Kriegspersonenschädengesetzes vom 15. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 620),

d) des Gesetzes über die Versorgung der Kämpfer für die nationale Erhebung vom 27. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 133)

bleibt auch für die Zeit nach dem 30. Juni 1939 vorbehalten.

Berlin, den 15. Juni 1939.

Der Reichs- und Preußische Arbeitsminister.
In Vertretung:
Syrup.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern.
In Vertretung:
Pfundtner.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 28. Dezember 1938
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Firma Kühlhaus Erfurt, G. m. b. H. in Erfurt, zur Errichtung einer Kühlhausanlage in Erfurt
   durch das Amtsblatt der Regierung in Erfurt Nr. 2 S. 9, ausgegeben am 14. Januar 1939;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 7. Februar 1939
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Firma Karl Teich, Werksteinbetriebe O. H. G. in Berlin, zum Bau eines Gemeinschaftshauses in Langensalza und für die Errichtung der dazugehörigen Anlagen
   durch das Amtsblatt der Regierung in Erfurt Nr. 7 S. 19, ausgegeben am 18. Februar 1939;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 13. März 1939
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Erfurt für die Herstellung eines Gleisanschlusses zur Kühlhausanlage in Erfurt
   durch das Amtsblatt der Regierung in Erfurt Nr. 12 S. 31, ausgegeben am 25. März 1939;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 10. Juni 1939
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Salzwedel zur Anlage von unterirdischen Versorgungsleitungen in der Gemarkung Perver
   durch das Amtsblatt der Regierung in Magdeburg Nr. 27 S. 108, ausgegeben am 8. Juli 1939;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 13. Juni 1939
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Firma Lauenstein & Co., G. m. b. H., Maschinenfabrik in Wernigerode, zur Erweiterung ihres Betriebs in Wernigerode
   durch das Amtsblatt der Regierung in Magdeburg Nr. 27 S. 108, ausgegeben am 8. Juli 1939;

6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 19. Juni 1939
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Verwaltg. d. Reichsstraßen) zum Bau der Umgehungsstraße Dannenberg
   durch das Amtsblatt der Regierung in Lüneburg Nr. 27 S. 83, ausgegeben am 8. Juli 1939;

7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 19. Juni 1939
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Provinzialverband der Provinz Westfalen in Münster für die Begradigung der Landstraßen I. Ordnung Nr. 772 und Nr. 778 in der Gemeinde Exter
   durch das Amtsblatt der Regierung in Minden Nr. 26 S. 111, ausgegeben am 1. Juli 1939;

8. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 20. Juni 1939
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichsfiskus — Heer —) für die Anlage eines Übungsplatzes in der Gemarkung Bielow
   durch das Amtsblatt der Regierung in Frankfurt (Oder) Nr. 26 S. 105, ausgegeben am 1. Juli 1939;

9. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 7. Juli 1939
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichsfiskus — Heer —) zur Errichtung eines Land- und Viehwirtschaftsbetriebs beim Wehrmachtgefängnis in Anklam
   durch das Amtsblatt der Regierung in Stettin Nr. 28 S. 152, ausgegeben am 15. Juli 1939.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.
Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 15, Lietzenburger Str. 31. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,10 RM vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung

